



II-4493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN. 14. Jänner. 1992.....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/279-Pr.2/94

1970IAB

1992 -01- 15

zu 1984 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz, Mag. Praxmarer und Mitunterzeichner haben am 15. November 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1984/J betreffend Schlacke, Filterstäube und Filterkuchen aus den Wiener Müllverbrennungsanlagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Tonnen Filterkuchen fallen in den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen Flötzersteig und Spittelau sowie in den Entsorgungsbetrieben Simmering jährlich an?
2. Für wieviele Tonnen Filterkuchen aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen sowie aus den Entsorgungsbetrieben Simmering wurden 1990 sowie im laufenden Jahr durch Ihr Ministerium Exportgenehmigungen erteilt?
3. Wieviele Tonnen Filterkuchen aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen und den Entsorgungsbetrieben Simmering wurden 1990 bzw. im laufenden Jahr bisher exportiert?
4. Können Sie sicherstellen, daß es sich bei jenem Abfall, der aufgrund von von Ihnen erlassenen Exportbescheiden exportiert wurde, tatsächlich um die gegenständlichen Filterkuchen aus den Entsorgungsbetrieben Simmering bzw. den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen handelt?

5. Welcher Sonderabfallsammler bzw. Sonderabfallbeseitiger ist seitens des Landes Wien mit dem Export der Filterkuchen aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen bzw. den Entsorgungsbetrieben Simmering betraut?
6. In welche Deponie und in welches Land werden die in den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen bzw. in den Entsorgungsbetrieben Simmering anfallenden Filterkuchen verbracht?
7. Kann seitens Ihres Ressorts sichergestellt werden, daß die betreffende Deponie den bei uns geltenden Bestimmungen für eine Deponie zur Aufnahme und auf Dauer sicheren Verwahrung der gegenständlichen Filterkuchen entspricht?
8. Wie hoch ist der auf die aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen bzw. den Entsorgungsbetrieben Simmering stammenden Filterkuchen entfallende und an den Altlastensanierungsfonds zu entrichtende Altlastenbeitrag 1990 bzw. im laufenden Jahr?
9. Wurden - und wenn ja wie - die Schlacken und Filterstäube aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen bzw. den Entsorgungsbetrieben Simmering vor Juli 1991 in der Hausmülldeponie Rautenweg deponiert?
10. Wurde im Sinne der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle § 3 BGGl. 21/91 § 3 gemäß § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz für den aus Schlacke und Filterstäuben sowie Zement hergestellten Schlackenbeton der Nachweis der Ungefährlichkeit erbracht?
11. Ist dieser Schlackenbeton in der Folge als gewöhnlicher Abfall oder als gefährlicher Abfall eingestuft?
12. Wird der Altlastenbeitrag nur auf den im gegenständlichen Schlackenbeton enthaltenen Anteil von Schlacken und Filterstäuben eingehoben oder auf die Gesamtmenge des Schlackenbetons?
13. Wie hoch war der auf in der Deponie Rautenweg deponierten, aus den beiden Müllverbrennungsanlagen und den Entsorgungsbetrieben Simmering stammenden Schlacken und Filterstäube entfallende Altlastenbeitrag, der 1990 sowie im laufenden Jahr bisher an den Altlastensanierungsfonds überwiesen wurde?

- 3 -

14. Ist nach Auffassung Ihres Ministeriums dem gegenständlichen Schlackenbeton beigemengtes und in der Folge in die Deponie Rautenweg eingebrachtes Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes?
15. Wurden für dieses als Zusatzstoffe im Schlackenbeton in die Deponie Rautenweg eingebrachte Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial durch die Stadt Wien die entsprechenden Abgaben an den Altlastensanierungsfonds entrichtet?
16. Wieviele Standorte hat das Land Wien als Altlasten bzw. als Verdachtflächen gemäß Altlastensanierungsgesetz gemeldet?
17. Wieviele dieser Flächen sind als sanierungsbedürftige Altlasten bislang anerkannt?
18. Wie hoch sind für diese anerkannten Altlasten des Landes Wien die zu erwartenden Sanierungskosten?
19. Für welche dieser Altlasten und in welcher Höhe liegen seitens des Altlastensanierungsfonds Zusagen an das Land Wien über die Gewährung von Fondsmitteln vor bzw. in welcher Höhe wurden Fondsmittel bereits an das Land Wien ausbezahlt?

ad 1 - 3:

Die Beantwortung dieser Fragen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 4:

Die Kontrolle der Ausfuhr von Abfällen obliegt in erster Linie den Zollämtern (vgl. § 37 Abs. 3 AWG). Darüber hinaus habe ich den Einsatz von Sachverständigen des Umweltbundesamtes zur Unterstützung der Zollorgane bei der Durchführung der Kontrollen angeordnet.

ad 5:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 6:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 7:

Gemäß § 35 Abs. 2 Z 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) ist die Bewilligung zur Ausfuhr von Abfällen zu erteilen, wenn eine umweltgerechte Behandlung der Abfälle im Einfuhrstaat gesichert erscheint. Die in Rede stehenden Deponien wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie von einem Universitätsprofessor bzw. Zivilingenieur in Großbritannien begutachtet und als umweltgerecht bewertet.

ad 8:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 9:

Schlacke und Filterasche aus den Wiener Müllverbrennungsanlagen sowie den Entsorgungsbetrieben Simmering wurden vor dem Juli 1991 entsprechend dem Bescheid, Zahl MA 58-3082/89, vom 30.3.1990 auf der Deponie Rautenweg deponiert.

Mit Wiederinbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage Spittelau ab 9.4.1990 wurden die Rückstände Schlacke und Filterasche dieser Anlage in Form von Schlackenbeton entsprechend dem Bescheid, Zahl MA 22-2139/90, vom 5.4.1990 im Ostbereich der Deponie Rautenweg als Randwall eingebaut.

ad 10:

Es liegt ein Bescheid der MA 22 vom 29.3.1991 vor, mit dem gemäß § 4 Abs. 1 AWG festgestellt wurde, daß es sich bei dem hergestellten Schlackenbeton um nicht gefährlichen Abfall handelt.

Im Zusammenhang mit der Entrichtung des Altlastenbeitrages ist jedoch nur die aufgrund des Altlastensanierungsgesetzes (AlSAG) ergangene Verordnung über gefährliche Abfälle, BGBl. Nr. 607/1989, relevant oder allenfalls ein Feststellungsbescheid gem. § 10 AlSAG. Der oben angeführte Bescheid ist daher im vorliegenden Zusammenhang ebenso irrelevant wie die Verordnung über gefährliche Abfälle aufgrund des AWG.

Ein Nachweis der Ungefährlichkeit ist nur aufgrund der ÖNORM S 2101 für überwachungsbedürftige Sonderabfälle vorgesehen. Da lediglich Schlacken und Filterstäube aus den EBS unter den Anwendungsbereich der ÖNORM S 2101 fallen, ist ein Nachweis der Ungefährlichkeit nur über diese möglich und nicht über Schlacken und Filterstäube aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen.

ad 11:

Mit Bescheid vom 28. Juni 1991, Zahl MA 22 - 966/91, wurden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Verfestigung von Schlacken und Filterasche aus den Abfallverbrennungsanlagen Spittelau, Flötzersteig und der EBS GesmbH zu Schlackenbeton gemäß § 14 Sonderabfallgesetz (das gegenständliche Verfahren war noch vor Inkrafttreten des AWG eingeleitet worden) genehmigt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch die Eigenschaften (Druckfestigkeit, Eluationsverhalten) des erzeugten Schlacken/Asche-Zement-Wassergemisches durch einen staatlich befugten und beeideten Zivilingenieur für technische Chemie

- 6 -

(ao. Dipl.Ing. Dr. Werner Wruss) sowie vom Umweltbundesamt geprüft. Aus den betreffenden Analysenberichten und Gutachten geht hervor, daß der in Rede stehende "Schlacken/Asche-Beton" jedenfalls der Eluatklasse IIa gemäß ÖNORM S 2072 und sohin den Ablagerungsbedingungen auf der Hausmülldeponie Rautenweg entspricht.

Nach Ansicht des Landes Wien handelt es sich daher um nicht gefährlichen Abfall. Die Erbringung des Nachweises der Ungefährlichkeit ist jedoch lediglich hinsichtlich des EBS-Schlackenbetons möglich.

ad 12:

Der Altlastenbeitrag wird von der Gesamtmenge des Schlackenbetons berechnet.

ad 13:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 14:

Ja.

ad 15:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

ad 16:

Der Landeshauptmann von Wien hat dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 32 Verdachtsflächen gemäß § 13 Abs. 1 ALSAG bekanntgegeben.

- 7 -

ad 17:

Im Bereich des Gemeindegebietes von Wien sind 13 Altlasten im Altlastenatlas ausgewiesen.

ad 18:

Für diese Altlasten betragen die zu erwartenden Sanierungskosten 525,6 Mio Schilling.

ad 19:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hat hinsichtlich der Sanierung der Altlasten Löwy-Grube, Himmelteich, EBS-BP, Mobil, Shell und Zentraltanklager, Förderungen in der Höhe von insgesamt 72,3 Mio Schilling zugesichert. Förderungsmittel wurden für Wien noch keine ausbezahlt.

